



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 650.673/2-V/2/93

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: - 4. MAI 1993

Ltg. 444/K-1

Aussch.

zu

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

K-1-1993
(Ltg.-444/K-1-1993)
4. März 1993

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 4. März 1993, mit dem das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 geändert wird (NÖ KAG-Novelle 1993)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. April 1993 beschlossen, gegen den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß Art. 98 Abs. 2 E-VG

E i n s p r u c h

zu erheben.

Dieser Einspruch wird wie folgt begründet:

1. Der gemäß dem Gesetzesbeschluss dem § 20 Abs. 1 des Niederösterreichischen Krankenanstaltengesetzes 1974 anzufügende Satz normiert eine Verschwiegenheitspflicht für Ärzte und Bedienstete von Versicherungsträgern und Gesundheits- und Sozialeinrichtungen.

Der im Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG enthaltene Kompetenztatbestand "Heil- und Pflegeanstalten" erlaubt nur gesetzliche Regelungen, die mit der Organisation und dem Betrieb einer Krankenanstalt im Zusammenhang stehen. Demgemäß normiert § 9 Abs. 1 des Krankenanstaltengesetzes eine Verschwiegenheitspflicht für die in Krankenanstalten beschäftigten Personen sowie für die Mitglieder von Kommissionen gemäß § 8c leg.cit.

Die im Gesetzesbeschluß vorgesehene Regelung über die Verschwiegenheitspflicht für Ärzte und Bedienstete von Versicherungsträgern und Gesundheits- und Sozialeinrichtungen kann daher nicht auf den Kompetenztatbestand "Heil- und Pflegeanstalten" (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG) gestützt werden und widerspricht zudem der grundsatzgesetzlichen Bestimmung des § 9 Abs. 1 des Krankenanstaltengesetzes.

2. § 21a Abs. 2 entspricht nicht § 10a des Krankenanstaltengesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 701/1991, wonach bei der Erlassung des Krankenanstaltenplanes auch auf eine Verringerung der Zahl der Akutbetten sowie auf einen entsprechenden Abbau der personellen und apparativen Kapazitäten sowie der tatsächlich aufgestellten Akutbetten zu achten ist. § 21a Abs. 1 des Niederösterreichischen Krankenanstaltengesetzes 1974 in der Fassung des Gesetzesbeschlusses ist daher grundsatzgesetz- und somit verfassungswidrig.
3. Z 43 (§ 45 Abs. 3) des vorliegenden Gesetzesbeschlusses trifft Regelungen über das sogenannte Ärztehonorar. Die Festlegung des ärztlichen Honorars wird bei Patienten der Sonderklasse der freien Vereinbarung des jeweiligen Abteilungsleiters mit dem Patienten überlassen, der Rechtsträger der Krankenanstalt nimmt lediglich die Einhebung im Namen und auf Rechnung der Ärzte vor. Damit hat aber der Landesgesetzgeber die Festlegung und in weiterer Folge die Aufteilung von Ärztehonoraren derart geregelt, daß es sich um eine Materie handelt, welche dem Gebiet des Zivilrechtes angehört und damit gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt.

Auch durch Art. 15 Abs. 9 B-VG ist eine derartige Regelung nicht gedeckt, da dies voraussetzen würde, daß Regelungen über Arztehonorare in einer unerläßlichen Verbindung mit anderen Bestimmungen stehen, die den Hauptinhalt des Gesetzes bilden, und für eine sinnvolle und vollkommene Regelung der Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten auch eine Sonderregelung bezüglich der ärztlichen Honorare für Patienten der Sonderklasse "unerläßlich" wäre.

4. § 90 Z 15 in der Fassung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses führt nur die Bestimmungen des § 28a Abs. 2 Z 1 und 2 des Krankenanstaltengesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 701/1991, nicht jedoch dessen Z 3 aus. § 90 Z 15 entspricht daher nicht dem Grundsatzgesetz.

Über diese einspruchsbegründenden Bedenken hinaus besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Im Lichte der Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes in seinem Erkenntnis vom 7. März 1992, G 198, 200/90 ua, wonach eine Bedarfsregelung für die Errichtung von Krankenanstalten, die undifferenziert auch für das Verhältnis von privaten, erwerbswirtschaftlich geführten Krankenanstalten zueinander gilt, für die Rechtsträger dieser Krankenanstalten einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Erwerbsfreiheit darstellt, ist § 8 Abs. 1 lit. a in der Fassung des Gesetzesbeschlusses verfassungswidrig.
2. In § 90 Z 2 lit. b wird offenbar aufgrund eines Redaktionsversehens § 28 Abs. 6 Z 2 des Krankenanstaltengesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 701/1991 unrichtig wiedergegeben (statt "§ 147f Abs. 2 Z 1 und 2 ASVG" müßte es richtig lauten: "§ 447f Abs. 2 Z 1 und 2 ASVG"). Im ersten Satz des § 21 Abs. 3 müßte es richtig heißen: "Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger".

- 4 -

3. In Abs. 1 des § 77e müßte es statt "geschlossener Betrieb" richtig wohl "geschlossener Bereich" lauten."

28. April 1993
VRANITZKY eh.